

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gartenbauverein Wittlich e.V. mit Sitz in 54516 Wittlich.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gartenkultur, des Naturschutzes, der Landschafts- und Heimatpflege, sowie die Förderung der Pflanzenzucht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 1. die Unterstützung aller Bemühungen, zur Erhaltung der Gartenkultur und zur Bewahrung und Förderung der Kulturlandschaft, durch Maßnahmen wie unter Pkt.2.4. beschrieben.
 2. die Unterstützung aller Bemühungen, einen gesunden Naturhaushalt, sowie Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zu schaffen und zu erhalten, durch Maßnahmen wie unter Pkt.2.4 beschrieben.
 3. naturnahes, ökologisches Gärtnern, den Einsatz von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen, sowie der Reduzierung und Vermeidung von anorganischen, chemischen Erzeugnissen in allen Lebensbereichen, durch Maßnahmen wie unter Pkt.2.4 beschrieben.
 4. das Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen zu allen Bereichen des Obst- und Gartenbaus und der Landschaftspflege in Form von Vorträgen, Seminaren und Exkursionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine geldlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins ideell unterstützt, die Satzung des Vereins anerkennt und den Mitgliedsbeitrag pünktlich entrichtet. Jedes Mitglied erhält die Satzung in schriftlicher Form.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und bei nicht voll geschäftsfähigen Personen vom gesetzlichen Vertreter, bei mehreren Vertretern von allen gemeinsam, zu unterzeichnen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
3. Mit Aufnahme eines Mitglieds erfasst der Verein neben dem vollständigen Namen des Bewerbers, dessen Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Tel. Nr. auch die Bankverbindung. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt. Die überlassenen, personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, verwendet.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, z.B. auf Internetseiten des Vereins, in regionaler Tagespresse, der Zeitschrift „Unser Garten“ des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland/Rheinlandpfalz e.V., in den Amtsblättern der umliegenden Verbandsgemeinden und öffentlichen Aushängen veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Beim Vereinsaustritt werden alle persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts aufzubewahren.

4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in landesüblicher Währung zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ab 2016 wird der Beitrag jeweils zum 30.01. per Sepa-Einzugsverfahren abgebucht. Eigenzahler müssen bis zum 01.04. jeden Jahres den Beitrag überwiesen haben. Durch Einzugsrückweisungen entstandene Gebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliederrechte.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, durch Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung. Leistungen des Mitgliedes werden bei unterjährigem Ausscheiden nicht - auch nicht anteilig -erstattet.
 - a. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der Schriftform. Eine schriftliche Bestätigung des Austritts erfolgt nicht.
 - b. Bei Nichtzahlung des Beitrages oder sonstiger fälliger Kosten, kann der Vorstand ein Mitglied nach einmaliger Mahnung an die letzten vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten, ausschließen, wenn die in der Mahnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten wurde.
 - c. Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung (incl. Pachtvertrag für Gärten am PWG), die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ebenso wenn das Mitglied dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt, die Vereinsatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust gleich. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, ihm gegenüber schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Seine gegebenenfalls gegenüber dem Vorstand abgegebene Stellungnahme ist - sofern das betroffene Mitglied in der Versammlung nicht selbst anwesend ist - zu verlesen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Kassenprüfer/-innen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/-innen, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Beitragshöhe, sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder persönliche Zustellung) ein. Zu der Mitgliederversammlung wurde fristgerecht eingeladen, wenn der Verein die Einladung spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung jeweils an die letzten, von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt oder zugestellt hat.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, leitet die Mitgliederversammlung ein sonstiges, anwesendes Vorstandsmitglied.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nach dem Gesetz unzulässig.
7. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Wahl nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt.
8. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt. Stehen bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten für ein Amt zur Abstimmung, so entscheidet an Stelle der einfachen Mehrheit, die relative Mehrheit. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Blockwahlen sind zulässig, wenn sich für mehrere Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl stellt und kein Mitglied gegen diese Art der Abstimmung Einwendungen erhebt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Versammlungsleitung unterzeichnet.
10. Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Kassierer/-in, sowie bis zu sieben Beisitzern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vereinsvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des/der Schriftführers/-in und des/der Kassierers/-in können auch von einer Person (Geschäftsführer) ausgeführt werden. Im Übrigen ist eine Ämterhäufung in einer Person nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vereinsvorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen.
3. Der Vorstand kann auf Beschluss Ausschüsse aus seinen Reihen oder aus den Reihen der übrigen Vereinsmitglieder bilden. Der Vorstand kann weiter Mitglieder des Vereins beauftragen, besondere Aufgaben (Vorbereitung bestimmter Aktivitäten, Festausschuss u. ä.) zu übernehmen.
4. Die Vorstandssitzung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. In diesem Fall bestimmt sich das Quorum des § 7 Absatz 1 nach der Zahl der tatsächlich besetzten Ämter. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung des Vorstandes § 6 Absatz 6 entsprechend.
5. Der Vorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr, die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes, die Vorprüfung des Kassenberichtes, die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus.
7. Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Vorbereitung von Veranstaltungen, Vorstandssitzungen usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen, nachgewiesen werden.
8. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende sein/ ihr Vertretungsrecht nur wahrnimmt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte werden von dem/der Kassierer/-in oder dessen Vertreter/-in ausgeführt. Vertretung des/der Kassierers/-in ist der/die Schriftführer/-in. Beide erhalten die Kassenvollmacht.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben sind von dem/der Kassierer/-in ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und Rechnungen zu legen. Er/sie trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Über die Auszahlung fraglicher Geldbeträge hat er/sie die übrigen Vorstandsmitglieder zu befragen. Der/die Kassierer/-in gibt jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Auf Antrag hat er/sie jederzeit dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.

§ 9 Bilanz

Zum Jahresende ist eine Bilanz an Hand der Aufzeichnungen des/der Kassierers/-in zu erstellen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Auftrag der Kassenprüfer/-innen ist die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung. Sie erstellen einen schriftlichen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Bei Prüfung festgestellte Beanstandungen haben die Kassenprüfer/-innen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und bis zu zwei Vertreter/-innen auf die Dauer von vier Jahren. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, so nimmt der Vertreter die Aufgabe der Kassenprüfung bis zur Wahl eines/einer neuen Kassenprüfers/-in in der nächsten Mitgliederversammlung wahr. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Kassenprüfer/-innen widerrufen.

§ 11 Vereinsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden unter anderem beschafft durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins,
3. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder. Sie müssen vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der, in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen, erforderlich.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an
 - a.) *Deutscher Kinderschutzbund Wittlich e.V.*
 - b.) *Naturschutzbund Wittlich e.V.*

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erfolgende Satzungsänderungen werden jedoch erst mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

54516 Wittlich , den 24.02.2015